

Bestätigung der Leistungsbegrenzung



Bestätigung der Leistungsbegrenzung für PV-Anlagen < 30 kWp nach § 6 Abs. 2 S.2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Standort der Anlage	Angaben zur Anlage
Straße, Hausnummer	Anlagenbetreiber
Ort	Anschrift Straße, Hausnummer,
Flurstück	Anschrift, Ort
	Anlagengröße: kWp

Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie haben grundsätzlich die Pflicht ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, mit der die Einspeiseleistung Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden kann (§ 6 Abs. 1 EEG). Der Anlagenbetreiber hat für eine Fotovoltaikanlage unabhängig von der installierten Leistung grundsätzlich auf seine Kosten einen Funkrundsteuerempfänger zur Leistungsabregelung zu installieren.

Bei Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung < 30 kWp kann auf diese Regelung verzichtet werden, wenn der Anlagenbetreiber die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt nach § 6 Abs. 2 S. 2 EEG nachweisen kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Leistung der Erzeugungsanlage dauerhaft auf 70 % der Anlagenleistung in kWp am Verknüpfungspunkt begrenzt habe. Daher verzichte ich auf die technische Einrichtung zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung.

- Realisierung der dauerhaften Leistungsbeschränkung der Anlagenleistung am Verknüpfungspunkt durch**
- die Beschränkung der Wechselrichterleistung auf 70% der Anlagenleistung in kWp**
- die Installation eines Leistungswächters am Netzanschlusspunkt mit Überwachung der 70%-Grenze**
- Sonstige technische Lösung**
Das Konzept (Aufbau, Schaltpläne etc.) dieser technischen Lösung wurde vor der Installation mit den Gemeindefürwerken Rheinzabern abgestimmt und liegen dieser Bestätigung bei.

Jede Veränderung des Wechselrichters bzw. der Leistungsbeschränkung zeige ich den Gemeindefürwerken Herxheim vorher an.

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift, Stempel Anlagenerrichter
------------	-------------------------------	--